

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wulkenzin vom 25.10.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin vom 24.02.2009, veröffentlicht am 14.05.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.09.2009, veröffentlicht am 21.02.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.07.2010, veröffentlicht am 21.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ und im Internet am 12.01.2011 des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Wulkenzin-Bekanntmachungen, wird der § 1 wie folgt geändert:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wulkenzin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: „Wellenförmig gespalten; vorn in Blau ein goldener Schlüssel mit rückgewendetem Bart; hinten in Gold ein aufgerichteter roter Fuchs“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen nach Abs. 2 und die Umschrift „ GEMEINDE WULKENZIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb und Blau gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge der beiden Querstreifen übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Wulkenzin, den 13.12.11

Blank
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.12.2011 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 20.12.2011